



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st4@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 11/214

**BMVIT-170.031/0001-II/ST4/2011
BG, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle)**

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 57c Abs 2:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Über die Begutachtungsplakettendatenbank wird die Zuteilung der Nummernkreise und der Begutachtungsplaketten vorgenommen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vergibt eindeutige Nummernkreise an die ermächtigten Plakettenhersteller. Diese teilen Nummernkreise und Begutachtungsplaketten den Behörden zu. Die Behörden ihrerseits verteilen die Nummernkreise und die Begutachtungsplaketten an die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen, das sind die Behörden, die Zulassungsstellen, die gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen und die Landesprüfstellen. Die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen haben in der Begutachtungsplakettendatenbank zu vermerken, welche Plakette (Nummer) für welches konkrete Fahrzeug (Fahrgestellnummer und Kennzeichen) ausgegeben oder am Fahrzeug angebracht worden ist. Diese Zuordnung kann auch über eine Schnittstelle in die Begutachtungsplakettendatenbank eingefügt werden. Weiters hat die jeweilige Stelle alle ihre verdrückten, gestohlenen oder verlorenen Begutachtungsplaketten in der Begutachtungsplakettendatenbank ersichtlich zu machen. In die Begutachtungsplakettendatenbank sind auch alle verlorenen oder gestohlenen Begutachtungsstellenstempel einzutragen.“.



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, im Gesetzestext, insbesondere im Hinblick auf Abs 4, eine einheitliche Formulierung für die Begriffe „Nummernkreis“ bzw „Plakettennummernkreis“ und „Plakette“ bzw „Begutachtungsplakette“ zu verwenden:

„Über die Begutachtungsplakettendatenbank wird die Zuteilung der Plakettennummernkreise und der Begutachtungsplaketten vorgenommen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vergibt eindeutige Plakettennummernkreise an die ermächtigten Plakettenhersteller. Diese teilen Plakettennummernkreise und Begutachtungsplaketten den Behörden zu. Die Behörden ihrerseits verteilen die Plakettennummernkreise und die Begutachtungsplaketten an die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen, das sind die Behörden, die Zulassungsstellen, die gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen und die Landesprüfstellen. Die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen haben in der Begutachtungsplakettendatenbank zu vermerken, welche Begutachtungsplakette (Nummer) für welches konkrete Fahrzeug (Fahrgestellnummer und Kennzeichen) ausgegeben oder am Fahrzeug angebracht worden ist. Diese Zuordnung kann auch über eine Schnittstelle in die Begutachtungsplakettendatenbank eingefügt werden. Weiters hat die jeweilige Stelle alle ihre verdrückten, gestohlenen oder verlorenen Begutachtungsplaketten in der Begutachtungsplakettendatenbank ersichtlich zu machen. In die Begutachtungsplakettendatenbank sind auch alle verlorenen oder gestohlenen Begutachtungsstellenstempel einzutragen.“.

Zu § 57c Abs 3:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Im Rahmen der Begutachtungsplakettendatenbank dürfen von den jeweils zuständigen Stellen auch folgende personenbezogenen Daten der am Verfahren Beteiligten verarbeitet werden:

1. von den gemäß § 57a Abs. 7 ermächtigten Plakettenherstellern:
 - a. Inhaber der Ermächtigung, bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts die Firma und den Namen des Geschäftsführers,
 - b. Anschrift,
 - c. Datum des Beginnes der Ermächtigung, allfälliger Widerruf,
 - d. Namen der Personen, die zur Dateneingabe berechtigt sind;
2. von den gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen:
 - a. Inhaber der Ermächtigung, bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts die Firma und den Namen des Geschäftsführers,
 - b. Anschrift,
 - c. Begutachtungsstellennummer,
 - d. Daten zur Ermächtigung (Umfang der Ermächtigung, allfällige Auflagen oder Befristungen, allfälliger Widerruf),

e. die von der ermächtigten Stelle jeweils genannten geeigneten Personen mit Vor- und Zunamen und Geburtsdatum.

Diese Daten können auch mit anderen Systemen erfasst und über eine Schnittstelle in die Datenbank eingegeben werden.“.

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, in Entsprechung der Aufhebung des HGB und Einführung des UGB, sowie klarstellend ob nur ein Geschäftsführer oder sämtliche Geschäftsführer von der Gesetzesformulierung betroffen sind, folgende Korrektur vorzunehmen:

„Im Rahmen der Begutachtungsplakettendatenbank dürfen von den jeweils zuständigen Stellen auch folgende personenbezogenen Daten der am Verfahren Beteiligten verarbeitet werden:

1. von den gemäß § 57a Abs. 7 ermächtigten Plakettenherstellern:

a. Inhaber der Ermächtigung, bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts die Firma und den Namen [zumindest eines/sämtlicher] Geschäftsführer[s],

b. Anschrift,

c. Datum des Beginnes der Ermächtigung, allfälliger Widerruf,

d. Namen der Personen, die zur Dateneingabe berechtigt sind;

2. von den gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen:

a. Inhaber der Ermächtigung, bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts die Firma und den Namen [zumindest eines/sämtlicher] Geschäftsführer[s],

b. Anschrift,

c. Begutachtungsstellennummer,

d. Daten zur Ermächtigung (Umfang der Ermächtigung, allfällige Auflagen oder Befristungen, allfälliger Widerruf),

e. die von der ermächtigten Stelle jeweils genannten geeigneten Personen mit Vor- und Zunamen und Geburtsdatum.

Diese Daten können auch mit anderen Systemen erfasst und über eine Schnittstelle in die Datenbank eingegeben werden.“.

Zu § 102 Abs 11c:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Über die durchgeführten Straßenkontrollen sind Aufzeichnungen zu führen und die für die Berichterstattung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 benötigten Daten zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind von den Landespolizeikommandos zu sammeln und im Wege des Bundesministeriums für Inneres zumindest vierteljährlich an die Bundesanstalt für Verkehr zum Zwecke der Erstellung des Berichtes zu übermitteln. Die Kontrolldaten sind wie folgt aufzuschlüsseln:

1. Kontrollörtlichkeit

a) Autobahn/Schnellstraße

b) Landesstraße

- c) Gemeindestraße
2. Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge – mit Unterscheidung Güterverkehr oder Personenverkehr – mit Angabe des Sitzes (internationales Unterscheidungszeichen) des Kraftfahrunternehmens
- a) Österreich
 - b) EU/EWR/Schweiz
 - c) Drittstaat
3. Anzahl der kontrollierten Kontrollgeräte/Fahrtenschreiber nach Ausstattung zur Zeit der Kontrolle
- a) digital
 - b) analog
4. Anzahl der kontrollierten Einsatztage innerhalb der bei Straßenkontrollen zulässigen Kalendertage. Wurden bei einer Straßenkontrolle keine Übertretungen festgestellt, so ist auch das zu vermerken und es sind im Falle von österreichischen Unternehmen die Daten des Unternehmens (Name und Anschrift) ab 1. Jänner 2012 zu erfassen und innerhalb von sieben Kalendertagen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Wege des Bundesministeriums für Inneres der Behörde zur Berücksichtigung im Risikoeinstufungssystem automationsunterstützt zu übermitteln.“.

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, die bisherige Diktion im Gesetzestext beizubehalten und folgende Klarstellungen vorzunehmen:

„Über die durchgeföhrten Straßenkontrollen sind Aufzeichnungen zu führen und die für die Berichterstattung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 benötigten Daten zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind von den Landespolizeikommandos zu sammeln und im Wege des Bundesministeriums für Inneres zumindest vierteljährlich an die Bundesanstalt für Verkehr zum Zwecke der Erstellung des Berichtes zu übermitteln. Die Kontroldaten sind wie folgt aufzuschlüsseln:

- 1. Kontrollörtlichkeit
 - a) Autobahn/Schnellstraße
 - b) Landesstraße
 - c) Gemeindestraße
- 2. Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge – mit Unterscheidung Güterverkehr oder Personenverkehr – mit Angabe des Sitzes (internationales Unterscheidungszeichen) des Unternehmens
 - a) Österreich
 - b) EU/EWR/Schweiz
 - c) Drittstaat
- 3. Anzahl der kontrollierten Kontrollgeräte/Fahrtenschreiber nach Ausstattung zur Zeit der Kontrolle
 - a) digital
 - b) analog
- 4. Anzahl der kontrollierten Einsatztage innerhalb der bei Straßenkontrollen zulässigen Kalendertage. Wurden bei einer Straßenkontrolle keine Übertretungen festgestellt, so ist auch das zu vermerken und es sind im Falle von Unternehmen mit Sitz in Österreich die Daten des Unternehmens (bei natürlichen Personen den

Vor- und Zunamen, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts die Firma sowie jeweils die Anschrift) ab 1. Jänner 2012 zu erfassen und innerhalb von sieben Kalendertagen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Wege des Bundesministeriums für Inneres der Behörde zur Berücksichtigung im Risikoeinstufungssystem automationsunterstützt zu übermitteln.“.

Zu § 103c Abs 4:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Die Risikoeinstufung erfolgt automatisch nach einem vorgegebenen Berechnungsalgorithmus auf Basis der von der Behörde erster Instanz ergangenen Strafbescheide und eingegangenen Meldungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben. Für die Risikoeinstufung sind folgende Kriterien relevant:

1. Anzahl der Verstöße
2. Schwere der Verstöße
3. Anzahl der Kontrollen
4. Zeitfaktor,

wobei sich die Betrachtung auf die letzten drei Jahre bezieht. Änderungen und Behebungen von Strafbescheiden innerhalb von drei Jahren sind im Risikoeinstufungssystem zu berücksichtigen. Für die Schwere der Verstöße ist § 134 Abs. 1b maßgebend (Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG).“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, die Aufzählung wie folgt zu vervollständigen:

„Die Risikoeinstufung erfolgt automatisch nach einem vorgegebenen Berechnungsalgorithmus auf Basis der von der Behörde erster Instanz ergangenen Strafbescheide und eingegangenen Meldungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben. Für die Risikoeinstufung sind folgende Kriterien relevant:

1. Anzahl der Verstöße,
2. Schwere der Verstöße,
3. Anzahl der Kontrollen und
4. Zeitfaktor,

wobei sich die Betrachtung auf die letzten drei Jahre bezieht. Änderungen und Behebungen von Strafbescheiden innerhalb von drei Jahren sind im Risikoeinstufungssystem zu berücksichtigen. Für die Schwere der Verstöße ist § 134 Abs. 1b maßgebend (Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG).“

Zu § 103c Abs 5:

Die vorgeschlagene Fassung normiert:

„Zum Zwecke der Risikoeinstufung hat die Behörde, die einen Strafbescheid wegen eines Verstoßes gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 oder (EWG) Nr. 3821/85 erlässt, diesen Verstoß im Verkehrsunternehmensregister bei den Daten dieses Unternehmens zu vermerken. Dabei sind auch der Vor- und Zuname und das Geburtsdatum des Lenkers, der den Verstoß begangen hat, zu erfassen. Unternehmen, die nicht im Verkehrsunternehmensregister enthalten sind, sind in dem dafür vorgesehenen Teil des Verkehrsunternehmensregisters neu anzulegen. Es sind

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Unternehmensgegenstand,
3. Firmenbuchnummer und
4. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift des Geschäftsführers

zu erfassen. Für die Erfassung dieser Daten kann die Behörde auf die im Unternehmensregister gespeicherten Daten zugreifen und diese verwenden. Können Meldungen der Polizei über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben, nicht automatisch einem Unternehmen zugeordnet werden, so werden diese Meldungen in einer Liste gesammelt. Die Zuordnung ist dann von der Behörde, in derem Sprengel die Kontrolle stattgefunden hat, vorzunehmen.“.

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende Klarstellungen vorzunehmen:

„Zum Zwecke der Risikoeinstufung hat die Behörde, die einen Strafbescheid wegen eines Verstoßes gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 oder (EWG) Nr. 3821/85 erlässt, diesen Verstoß im Verkehrsunternehmensregister bei den Daten dieses Unternehmens zu vermerken. Dabei sind auch der Vor- und Zuname und das Geburtsdatum des Lenkers, der den Verstoß begangen hat, zu erfassen. Unternehmen, die nicht im Verkehrsunternehmensregister enthalten sind, sind in dem dafür vorgesehenen Teil des Verkehrsunternehmensregisters neu anzulegen. Es sind

1. bei natürlichen Personen der Vor- und Zuname, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts die Firma sowie jeweils die Anschrift,
2. Unternehmensgegenstand,
3. Firmenbuchnummer und
4. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift [zumindest eines/sämtlicher] Geschäftsführer[s]

zu erfassen. Für die Erfassung dieser Daten kann die Behörde auf die im [Verkehrsunternehmensregister/Firmenbuch] gespeicherten Daten zugreifen und diese verwenden. Können Meldungen der Polizei über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben, nicht automatisch einem Unternehmen zugeordnet werden, so werden diese Meldungen in einer Liste gesammelt. Die Zuordnung ist dann von der Behörde, in deren Sprengel die Kontrolle stattgefunden hat, vorzunehmen.“.

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 16. Januar 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident